

ESTERER AKTIENGESELLSCHAFT, ALTÖTTING

-ISIN: DE 000 657 702 6-

EINLADUNG

zur ausserordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Freitag, den 25. April 2008, um 14:00 Uhr

in den Räumen der Esterer Aktiengesellschaft,
in 84503 Altötting, Estererstr. 12, stattfindenden

ausserordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des geänderten gebilligten Konzernabschlusses zum 30. April 2007 und des geänderten Konzernlageberichtes

Eine neuerliche Überprüfung des Konzernabschlusses zum 30. April 2007 hat die Notwendigkeit von Veränderungen ergeben.

Die Änderungen resultieren im Wesentlichen auf einem am 3. Mai 2007 im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Beteiligung geschlossenen Mietvertrag mit Kaufoption. Die Klassifizierung dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem Verkauf eines zu Beginn des Geschäftsjahres 2007/2008 veräusserten Tochterunternehmens wirkt sich auf die Bewertung des aufzugebenden Geschäftsbereichs aus, insoweit war das durchgeführte Impairment zu eliminieren.

Ferner wurde der Unterstützungsverein der Maschinenfabrik Esterer AG e.V. zum 1. Mai 2006 mit allen Vermögenswerten und Schulden zur Gewährleistung eines besseren Einblicks in die Vermögenslage in den Konzernabschluss einbezogen. Bisher waren nur die Pensionsverpflichtungen im Konzernabschluss enthalten.

Weitere Anpassungen waren im Wesentlichen bei den latenten Steuern auf das gebuchte Impairment und zu korrigierende Ansätze bzw. Ausweise vorzunehmen.

Der geänderte Konzernabschluss kann in den Geschäftsräumen der Esterer Aktiengesellschaft, Estererstr. 12, 84503 Altötting eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnet der Gesellschaft für jeweils 18 Monate die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien, die insgesamt einen Anteil in Höhe von 10 % am Grundkapital nicht übersteigen dürfen. Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. November 2006 ist die Gesellschaft bereits zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt worden. Diese Ermächtigung wird am 15. Mai 2008 ablaufen. Die Gesellschaft soll mit dem folgenden Beschluss erneut für 18 Monate ermächtigt werden, eigene Aktien zu erwerben und entsprechend dem Beschluss zu verwenden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird bis zum 24. Oktober 2009 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die insgesamt einen Anteil von 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien direkt über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenwert gemäß Buchstabe e) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenpreis gemäß Buchstabe e) um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 3 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats wieder zu veräußern. Die Veräußerung kann dabei über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorgenommen werden. Werden eigene Aktien durch Angebot an alle Aktionäre veräußert, sind diese zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenwert zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenwert zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen. Des Weiteren wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gegenleistung an Dritte beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ist insoweit ausgeschlossen.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ganz oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- e) Die Ermächtigungen gemäß lit. a) bis d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam genutzt werden. Als Börsenwert im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt bei einem Erwerb über die Börse der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse zu München während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb bzw. vor der Veräußerung der Aktien bzw. bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse zu München während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung.

Bericht des Vorstandes gemäß § 71 Abs. 1 Satz 5, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der bei Kauf über die Börse den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 %, bei einem Kauf mittels eines öffentlichen Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten darf. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Der Erwerb der eigenen Aktien ist nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien zulässig.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot, oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 3 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen Aktien können entweder über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Außerdem ist die Einziehung der erworbenen Aktien mit der Folge einer Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft möglich. In jedem dieser Fälle wird der Gleichbehandlungsgrundsatz der Aktionäre gewährleistet.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse veräußert werden können, sofern entweder allen Aktionären ein entsprechendes Angebot gemacht wird oder der Verkaufspreis in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Voraussetzung trägt dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre Rechnung. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Diese Ermächtigung versetzt den Vorstand in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf eine günstige Börsensituation reagieren zu können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Verfügung zu haben. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. In solchen Transaktionen wird nicht selten die Gegenleistung in Form von Aktien bevorzugt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

3. Verkauf der Gießereien in Altötting und Wurzen

Wie wir bereits im Halbjahresfinanzbericht zum 31.10.2007 mitgeteilt haben, suchten wir zusammen mit einer beauftragten Unternehmensberatungsgesellschaft einen Käufer für unsere Gießereien in Altötting und in Wurzen. Wir haben einen Interessenten gefunden. Es wurde ein Unternehmenskaufvertrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch eine ausserordentliche Hauptversammlung, notariell unterzeichnet.

Die Transaktion kann im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Die Esterer Aktiengesellschaft, Altötting verkauft 100% der Geschäftsanteile an den Tochterunternehmen Esterer Gießerei GmbH, Altötting und an der Esterer Gießerei-Werk Wurzen GmbH, Wurzen zum 30. April 2008, 24.00 Uhr an die LATO GmbH mit Sitz in München. Eigentümer der LATO GmbH ist ein mittelständischer Unternehmer aus der Region. Der Verkaufspreis für beide Gesellschaften beträgt 7,5 Mio/€.

Ferner werden auch Gebäude und Grundstücke in Altötting, die von der Esterer Gießerei GmbH Altötting genutzt werden, verkauft. Der Verkaufspreis hierfür beträgt 1,5 Mio/€. Verkäuferin ist die Esterer Immobilien AG & Co. OHG, Altötting bei der die Esterer Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt ist.

Die Kaufpreise werden in Höhe von 8,0 Mio/€ sofort, in Höhe von 1,0 Mio/€ nach dem Gewährleistungszeitraum in ca. 2 Jahren, zur Zahlung fällig.

Die Ergebnisse der Gießereien des laufenden Geschäftsjahres bis zum 30. April 2008 stehen der Verkäuferin zu und sind zum Übergangsstichtag fällig. Wir erwarten Gewinne in Höhe von ca. 2,0 Mio/€. Die Liquidität hierfür in Höhe von 2,0 Mio/€ wird durch den Käufer erbracht und erlaubt die Begleichung der aus dem Gewinnabführungsvertrag entstehenden Forderung der Esterer Aktiengesellschaft gegenüber der Esterer Gießerei GmbH Altötting zum Übergangsstichtag.

Oben genannte Verkäufe stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung in dieser außerordentlichen Hauptversammlung.

Der Unternehmenskaufvertrag (Beteiligungs- und Grundstückskaufvertrag) nebst Anlagen kann in den Geschäftsräumen der Esterer Aktiengesellschaft, Estererstr. 12, 84503 Altötting eingesehen werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Verkauf der Gießereien in Altötting und Wurzen zuzustimmen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind gem. § 18 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Teilnahme an der Hauptversammlung spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens am **Freitag, den 18. April 2008, 24 Uhr**, bei der Gesellschaft

Esterer Aktiengesellschaft, Postfach 11 64, 84495 Altötting

angemeldet haben. Eine Umschreibung von Namensaktien im Aktienregister ist mit Ablauf der Anmeldefrist bis zum Ende der Hauptversammlung ausgeschlossen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt 16.500 Aktien.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten oder eine Aktionärsvereinigung ausgeübt werden.

Anträge von Aktionären

Anträge gemäß §§ 126 ff. AktG sind unter Nachweis der Aktionärserschaft ausschließlich zu richten an:

Esterer Aktiengesellschaft
Postfach 1164
84495 Altötting
Fax: +49(0)8671/503386
E-Mail: verwaltung-eag@ewd.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Anträge werden im Internet unter www.esterer-ag.de unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Altötting, im März 2008

Esterer Aktiengesellschaft
Der Vorstand